



An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III-Recht

Krems, 15. Mai 2018

**Betrifft: GZ BMI-LR1310/0003-III/1/c/2018
Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem unter anderem das
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert wird**

Zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert wird, gibt die Universität für Weiterbildung Krems in Bezug auf die vorgeschlagene Fassung des § 64 NAG folgende Stellungnahme ab:

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 NAG in der vorgeschlagenen Fassung würde Drittstaatsangehörigen die Aufenthaltsbewilligung als Student nur dann ausgestellt, wenn sie ein außerordentliches Studium (ua.) im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 absolvieren, dieses mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung der Sprache dient.

Die Donau-Universität Krems als einzige öffentliche Universität für Weiterbildung im deutschsprachigen Raum konzentriert sich mit ihrem Studienangebot speziell auf die Bedürfnisse von Berufstätigen und bietet sowohl Master-Studiengänge als auch Kurzprogramme in verschiedenen Studienbereichen an.

An der Universität für Weiterbildung Krems werden 158 Lehrgänge im Rahmen eines Certified Programs angeboten, die weniger als 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen, jedoch einige länger als 6 Monate dauern und sowohl von EU/EWR-Studierenden als auch von zahlreichen Drittstaatsangehörigen absolviert werden. Dies betrifft Lehrgänge in allen drei Fakultäten für Gesundheit und Medizin, Wirtschaft und Globalisierung sowie Bildung, Kunst und Architektur in gleicher Weise.


Einer Vielzahl von Studierenden mit Drittstaatsangehörigkeit wäre ihr Aufenthaltstitel als Student auf Grund ihres Interesses an diversen Certified Programs an der Donau-Universität Krems aufgrund der geforderten Mindest-ECTS-Anrechnungspunkte gemäß § 64 NAG künftig zu verwehren, was auch im Widerspruch zu Art. 14 der Grundrechte Charta stünde, wonach jede Person das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung hat.

In diesem Sinne schlägt die Donau-Universität Krems folgende Fassung des § 64 Abs. 1 Z 3 NAG vor, die auch künftig auf eine Mindestzahl von ECTS-Anrechnungspunkten verzichten würde:

§ 64 Abs. 1 Z3 NAG (vorgeschlagene Fassung):

„3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, und dieses nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,“.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Ergeht per Mail an:

bmi-III-1@bmi.gv.at

VI7@sozialministerium.at

legistik@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at